

DIE ENTWICKLUNG DES FACHES DER DEUTSCHEN RECHTSGESCHICHTE AM BEISPIEL VON KARL FRIEDRICH EICHHORN (1781–1854), HEINRICH BRUNNER (1840–1915) UND HANS PLANITZ (1882–1954)

Hans-Jürgen Becker

Das Jahr 1815 kann als Ausgangspunkt eines eigenen wissenschaftlichen Faches „Deutsche Rechtsgeschichte“ bezeichnet werden. Damals entstand an der noch jungen Universität Berlin in Zusammenarbeit von Friedrich Karl von Savigny und Karl Friedrich Eichhorn die sogenannte „geschichtliche Rechtswissenschaft“, aus der sich bald die sog. „Historische Rechtsschule“ entwickelte.¹ Das Erscheinen des ersten Bandes der „Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft“ markiert diesen Anfang. Freilich hatte man sich schon vorher mit den Rechtsquellen der Vergangenheit beschäftigt. Insofern wird auch Hermann Conring, der 1643 seine Schrift „De origine iuris germanici“ publizierte, als „Begründer der deutschen Rechtsgeschichte“ bezeichnet.² Doch ging es dem Polyhistor Conring und seinen Nachfolgern darum, in den Urkunden und Rechtssammlungen der alten Zeit Material für konkrete verfassungsrechtliche Auseinandersetzungen zu gewinnen. Von einer Schulbildung kann noch keine Rede sein. Bei der Begründung der „geschichtlichen Rechtswissenschaft“ zu Beginn des 19. Jahrhunderts liegen die Dinge anders.

Kann man aber die neue, von Savigny und Eichhorn begründete Forschungsrichtung als eine „nationale“ deutsche Rechtsgeschichte bezeichnen? Dies ist kaum möglich, denn eine geeinte deutsche Nation existiert damals nicht. Im Jahre 1815 tagt der Wiener Kongress, auf dem die Staatenstruktur in Europa neu geordnet wird. Es entsteht gleichzeitig der „Deutsche Bund“ als ein Staatenbund der „souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands“. Ein deutscher Nationalstaat wird bekanntlich erst 56 Jahre später gegründet werden. Für eine nationale Rechtsgeschichte im engeren Sinn kommt also erst die Zeit ab 1871 in Betracht. Und doch ist die Vorgeschichte, mit der der Name von Eichhorn verbunden ist, von Bedeutung für eine nationale deutsche Rechtsgeschichte. Im Folgenden soll die Entwicklung des Wissenschaftsfaches „deutsche Rechtsgeschichte“ am Werk von drei herausragenden Rechtshistorikern skizziert werden, die für die Entwicklung einer nationalen deutschen Rechtsgeschichte von Bedeutung sind.

1. Karl Friedrich Eichhorn (1781–1854)

Man hat Eichhorn, der als Offizier an den Befreiungskriegen gegen Napoleon teilgenommen hatte, oft als „Vater der deutschen Rechtsgeschichte“ bezeichnet.³ Dies beruht auf dem Ansehen, das seine „Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte“⁴ genoss. Es handelt sich in der Tat um die erste umfassende, aus den Quellen geschriebene Gesamtdarstellung der deutschen Rechtsgeschichte, in der Privat- und vor allem Verfassungsgeschichte zusammen synchronisch dargestellt werden.

Der wissenschaftliche Werdegang Eichhorns soll kurz in Erinnerung gerufen werden. Geboren in Jena als Sohn eines Professors der Orientalistik begann er 1797 mit dem Rechtsstudium in Göttingen. Seit 1803 wirkte er als Privatdozent an der Universität in Göttingen. 1805 wurde er ordentlicher Professor an der Universität in Frankfurt an der Oder, von wo er 1811 an die neue Universität Berlin als Professor für deutsches Recht berufen wurde. Hier begründete er 1815 zusammen mit Savigny die für die Historische Rechtsschule so wichtige „Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft“. Eichhorn nahm 1817 einen Ruf nach Göttingen an, zog sich aber 1829 wegen einer Erkrankung in das Privatleben zurück. Auf Drängen Savignys kehrte er noch einmal 1832 an die Universität Berlin zurück. Seine letzten Lebensjahre verbrachte er bei seinem Sohn in Köln, wo er im Jahre 1854 starb und auf dem Melaten-Friedhof beigesetzt wurde. Eichhorn wurde vielfach ausgezeichnet: 1842 wurde ihm der Orden Pour le Mérite für Wissenschaften und Künste verliehen, 1847 erhielt er den preußischen Roten-Adler-Orden und im Jahre 1853 den Bayerischen Maximiliansorden für Wissenschaft und Kunst. Wie sehr er als Vertreter des Faches „Deutsche Rechtsgeschicht“ geachtet war, zeigt sich u. a. in seinen Ernennungen zu einem Mitglied der Akademien der Wissenschaften in Berlin und München.

Eichhorn trat 1815 durch seinen programmatischen Aufsatz „Über das geschichtliche Studium des deutschen Rechts“⁵ hervor, in dem der Versuch unternommen wurde, der römischrechtlich geprägten Auffassung Savignys eine germanistische Lehre gegenüber zu stellen. Ausgangspunkt ist die Annahme, das ältere deutsche Recht habe ursprünglich eine Einheit gebildet, die vielfältigen partikulärrechtlichen Bestimmungen, die man in Deutschland antreffe, würden also auf einheitlichen leitenden Prinzipien, auf höheren Regeln beruhen. Es gelte also, die Partikularrechte der deutschen Länder genau zu erforschen, um aus ihnen ein gemeines deutsches Recht herauszuarbeiten. Eichhorn ruft in diesem Zusammenhang dazu auf, die deutschen Stadtrechte, die Partikulargesetze, die Rechtsbücher und die Privaturkunden des Mittelalters zu sammeln und zu edieren, auch verwandte Rechtsordnungen etwa der Niederländer, Engländer und der nordischen Staaten einzubeziehen.⁶ Nur so könne man die rechtliche Grundidee aufspüren, die diesen Rechtsquellen zu Grunde liege und die als Grundlage für eine künftige deutsche Gesetzgebung, für ein deutsches Privatrecht der Gegenwart, dienen könne. Sein Werk zum deutschen Privatrecht⁷ versuchte, diesen Forderungen gerecht zu werden. Karl Siegfried Bader urteilte über Eichhorn: „Entscheidend für die Bewertung des Rechtshistorikers Eichhorn ist jedoch, dass er die deutsche Rechtsgeschichte erstmals auf sichere, wenn auch noch schmale Quellengrundlage stellte und in ihr die herkömmliche Reichs- und Staatsgeschichte mit der Geschichte des Privatrechts verband.“⁸

Die von Eichhorn vertretene national-romantische Auffassung von der Geschichte inspirierte zu einer breit angelegten Quellenforschung, wobei die Rechtshistoriker von der durch den Freiherrn vom Stein 1819 gegründeten „Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde“ (später: *Monumenta Germaniae Historica*)⁹ unterstützt wurden. Das Motto der Gesellschaft lautete: *Sanctus amor patriae dat animum*. Es liegt nahe, dass sich Eichhorn und seine Gefährten von einer tragenden historischen Rolle von „Volk“ und „Volksgeist“ beeinflussen ließen, wie sie von Johann Gottfried Herder (1744–1803) und der Romantik beschrieben worden war.¹⁰

2. Heinrich Brunner (1840–1915)

Ein großer Zeitsprung führt nun zu einem Rechtshistoriker, dessen Bedeutung oft unterschätzt worden ist. Erst die 2014 erschienene Regensburger Dissertation von Johannes Liebrecht wird dieser Persönlichkeit gerecht und dient den folgenden Ausführungen als Grundlage.¹¹ Zunächst sollen auch hier kurz die wichtigsten Daten zu seiner Person genannt werden.¹² Brunner entstammt einer deutsch-böhmischen Familie. Sein Studium absolvierte er in Wien, wobei er nicht nur die Juristische Fakultät besuchte, sondern sehr intensiv am gerade gegründeten „Institut für Österreichische Geschichtsforschung“ Diplomatie, Paläographie und Historische Hilfswissenschaften studierte. Er habilitierte sich an der Universität mit einer Schrift, die für sein späteres wissenschaftliches Wirken prägend war: „Der Zeugen- und Inquisitionsbeweis der karolingischen Zeit“.¹³ 1866 wurde er in Wien zum außerordentlichen, 1868 in Lemberg zum ordentlichen Professor ernannt. 1870 erhielt er einen Ruf auf einen Lehrstuhl für deutsches Recht an der noch ungeteilten Prager Universität. Nach Ausschlagung eines Rufs nach Zürich¹⁴ erging an ihn 1872 der Ruf an die gerade neu gegründete deutsche Reichsuniversität Straßburg. Hier blieb er nur kurze Zeit, denn schon 1873 wurde er in Berlin Nachfolger des Germanisten Carl Georg Heymer (1795–1874).¹⁵ Hier wirkte er viele Jahre, war 1896/97 Rektor und Mitglied vieler wissenschaftlicher Gesellschaften.

Im Laufe des 19. Jahrhunderts hatte sich in Deutschland eine „germanische Rechtsgeschichte“ etabliert, die insbesondere durch Gelehrte wie Jakob Grimm (1785–1863) oder Karl von Amira (1848–1930) geprägt worden war.¹⁶ Statt „deutsch“ bevorzugte man den Terminus „germanisch“, um so französische, niederländische, englische und skandinavische Rechtsquellen des frühen Mittelalters einbeziehen zu können.¹⁷ Durch dogmatische „Konstruktion“, wie sie von den Romanisten gepflegt wurde, versuchte man, die heimischen Rechtsquellen systematisch zu einem dem römischen Recht vergleichbaren „germanischen“ Recht zu verdichten. Theorien von Entwicklung und Abstammung rechtlicher Institute und eine Technik des Rückschließens führten zu einer Erschließung eines angeblich verschütteten „gesamt-germanischen Rechts“. Wie bereits zuvor in der Geschichtswissenschaft versuchten seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts auch die Rechtshistoriker, in Anlehnung an die Vorstellung von einem naturwissenschaftsgemäßen gesetzlichen Geschichtsverlauf den Prozess der Entwicklung von Recht zu rekonstruieren und den Ursprung des Rechts zu suchen. Ziel vieler Wissenschaftler war die „Entdeckung“ eines germanischen Urrechts. Ein weiterer methodischer Ansatz bestand darin, die im Dunkeln liegenden Verhältnisse der frühen Zeiten durch einen Rückschluss zu erschließen. Besonders die nordischen Rechtsquellen schienen für diese Methode geeignet zu sein. Auf diese Weise übergang man in anachronistischer Weise zeitliche und regionale Unterschiede. Im Umfeld der Gründung des Deutschen Reiches im Jahre 1871 hatten solche rückwärts gewandten Konstruktionen einer germanischen Welt Konjunktur. Zu dieser Zeit mischen sich auch nationale Töne in die Wissenschaft der deutschen Rechtsgeschichte: Das Vaterland war zur Nation geworden.

Heinrich Brunner bildete in Berlin ein Zentrum dieser sog. „juristischen Rechtsgeschichte“, die sich als Wegbereiter des zu schaffenden Rechtes verstand. Seine „Deutsche Rechtsgeschichte“ fasste diese Wissenschaftsrichtung zusammen, umfasste freilich nur die germanische und fränkische Epoche.¹⁸ Großen Ruhm erwarb er sich durch Spezialun-

tersuchungen, wobei das Prozessrecht einerseits, die Urkunde und die aus ihr abgeleiteten Rechtsinstitute andererseits im Mittelpunkt standen.¹⁹ Seine Wirkung als Vertreter des Faches der Deutschen Rechtsgeschichte leitet sich aus einem wissenschaftlichen Netzwerk ab, das er meisterhaft zu lenken verstand.²⁰ Brunners Stellung in der Preußischen Akademie der Wissenschaften, seine Initiative für die Edition der „leges“ im Rahmen der Monumenta Germaniae Historica, sein Wirken in der Gründungskommission des „Deutschen Rechtswörterbuchs“, mit dem eine Schnittstelle zwischen Rechtsgeschichte und Sprachgeschichte geschaffen wurde, und nicht zuletzt seine Tätigkeit für die Savigny-Stiftung (als Herausgeberin der Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung) belegen, wie stark sein gestaltender Einfluss auf die Etablierung des Faches der Deutschen Rechtsgeschichte gewesen ist. Durch seine universitären Seminare gelang es Brunner, bedeutende junge Gelehrte für sein Fach zu gewinnen: Dazu zählen Paul Vinogradoff (1854–1925), Georges Blondel (1856–1948), Georg Below (1858–1927), Philipp Heck (1858–1943), Heinrich Mitteis (1889–1952) und Max Weber (1864–1920).²¹

Für Brunner und seine Zeit war klar, dass sich Rechtsgeschichte und Rechtsdogmatik gegenseitig befruchten. In der damals sehr lebhaft geführten Diskussion zum Verhältnis beider Wissenschaftszweige nahm Brunner einen vermittelnden Standpunkt ein. Zwar war er in erster Linie an rechtshistorischer Erkenntnis interessiert. „Daneben stand indessen ein weiterlebendes rechtsdogmatisches Engagement, bei dem Geschichte und Rechtsgestaltung in der Tradition geschichtlicher Rechtswissenschaft zu produktiver Osmose gelangen konnten.“²² So nahm er auch lebhaften Anteil an aktuellen Gesetzgebungsfragen, doch äußerte er sich aus dem Hintergrund. Seine Stellung wurde noch einflussreicher, als er sich im Deutschen Juristentag engagierte, wo er seit 1864 Mitglied, seit 1873 Mitglied der ständigen Deputation und seit 1903 Präsident war.²³

Heute stehen wir der Konzentrierung der rechtshistorischen Forschung auf die sog. germanische Rechtswelt mit Skepsis gegenüber.²⁴ Nicht nur, dass die archaischen Kulturen anderer europäischer Völker der Frühzeit des Mittelalters – etwa der slawischen Völker – gar nicht in den Blick gerieten.²⁵ Die Methode der damaligen Germanisten wurde schon von vielen Zeitgenossen kritisiert, die von dem einseitigen konstruktivistischem Zugriff dieser Art von Rechtsgeschichte nicht überzeugt waren. Karl Lamprecht (1856–1915) etwa, der sich der Kulturgeschichte zuwandte, bemängelte, dass hier mit Fiktionen gearbeitet würde, die sich in der sozialen Wirklichkeit nicht wiederfinden ließen. Otto von Gierke (1841–1921), der sich dem Genossenschaftswesen zugewandt hatte, kritisierte die Methode, die dazu verleite, die eignen Rechtsvorstellungen in die Vergangenheit zu projizieren. Diskreditiert wurde diese Art von „germanischer“ Rechtsgeschichte, als sie später den Bereich der Wissenschaftlichkeit verließ und mit sog. völkischen und rassistischen Anschauungen verwoben wurde.

3. Hans Planitz (1882–1954)

Zum Abschluss soll noch kurz auf einen deutschen Rechtshistoriker verwiesen werden, der es verstand, der rechtshistorischen Forschung zu Beginn des 20. Jahrhunderts neue Impulse zu verleihen. Hans Planitz war 1882 als Sohn eines evangelischen Pfarrers in Kaditz, einem Dorf in der Nähe von Dresden, geboren worden.²⁶ Er studierte in Leipzig und Tübingen Jurisprudenz und Geschichte. Nach der Promotion, die das Thema „Das

Wesen des kaufmännischen Zurückbehaltungsrechts geschichtlich entwickelt“ behandelte, bei Rudolph Sohm und der 1909 erfolgten Habilitation²⁷ in Leipzig arbeitet er zunächst am historischen Institut von Karl Lamprecht (1856–1915),²⁸ wo er im Hinblick auf Forschungsrichtung und wissenschaftliche Methode wichtige Anregungen erhielt: Lamprecht betonte den Wert sowohl der Wirtschafts- wie auch der Kulturgeschichte, um die Entwicklung der Gesellschaft in einer historischen Genese (sog. genetische Geschichtsschreibung) aufzeigen zu können. Schon bald erlangte er in Leipzig eine planmäßige außerordentliche Professur für Urheber- und Patentrecht, doch wurde er schon 1913 im Alter von 31 Jahren an die Universität Basel als Nachfolger des bedeutenden Schweizer Rechtshistorikers Andreas Heusler (1834–1921) berufen.

Doch sollte er hier nicht lange verweilen. Schon im Oktober 1914 siedelte er nach Frankfurt am Main um, wo soeben die Johann Wolfgang Goethe-Universität, eine Stiftungsuniversität, begründet worden war. Planitz war der erste Inhaber des neu gegründeten „Lehrstuhls für Deutsche Rechtsgeschichte, deutsches Privatrecht, Handelsrecht, einschließlich Genossenschaftsrecht“.²⁹ Die Lehrtätigkeit litt hier allerdings schon bald unter den Auswirkungen des Ersten Weltkriegs, lebte aber nach dessen Ende auf, als die Kriegsteilnehmer in die Hörsäle zurückkehrten. Zum großen Bedauern der Frankfurt Fakultät folgte Planitz schon nach fünf Jahren 1920 einem Ruf an die gleichfalls neugegründete Kölner Universität und gehörte hier der Gründergeneration der Juristischen Fakultät an und sollte helfen, die Ausrichtung dieser Fakultät zu prägen. Sein Schüler Hermann Conrad schrieb später: „Die Zeit in Köln [von Planitz] war wohl die fruchtbarste seines Lebens. Er selbst hat sie als die glücklichste bezeichnet.“³⁰ Als Köln durch Bombenangriffe sehr gefährdet war, nahm Planitz einen Ruf an die Universität Wien an. Dort ist er 1954 gestorben. Seiner Liebe zu Köln war es geschuldet, dass er auf einem Friedhof in der Stadt am Rhein bestattet wurde.

Zweimal wurde Planitz an eine neu gegründete Universität berufen: Sowohl in Frankfurt am Main wie in Köln baute er jeweils Institute für Rechtsgeschichte mit den entsprechenden Institutsbibliotheken auf. In seiner wissenschaftlichen Einstellung war es sein Ziel, in der Nachfolge seines akademischen Lehrers Lamprecht zu zeigen, wie „es“ geworden ist, in bewusster Abgrenzung von Ranke, der bekanntlich zeigen wollte, wie „es“ eigentlich gewesen sei. Er legte Wert auf die Erforschung jener Faktoren und gesellschaftlichen Gruppen, die die Kulturgeschichte geprägt haben. Gegenstand seiner Forschungen waren zum einen die Entwicklung des Haftungs- und Vollstreckungsrechts,³¹ dann die Entwicklung des Liegenschaftswesens und der Grundbücher,³² schließlich die Geschichte der mittelalterlichen Stadt.³³ In allen Gebieten hat er – von den Quellen ausgehend – Bedeutendes geleistet. – Seine für den Universitätsunterricht verfassten Lehrbüchern waren allerdings geprägt von den Anschauungen der Germanisten seiner Zeit.³⁴ Die dort anzutreffenden Aussagen zum Recht der germanischen Vorzeit, zu den Themen wie Sippe, Treue, Gefolgschaft oder Friedlosigkeit, gehen von einer geschlossenen, mit dem römischen Recht konkurrierenden germanischen Rechtsordnung aus und können der heutigen Forschungslage nicht mehr gerecht werden. Dagegen sind seine von den Rechtsquellen ausgehenden monographischen Forschungsarbeiten bis heute grundlegend für die Erkenntnis des mittelalterlichen Rechts.

Man sollte annehmen, dass in den Werken von Planitz zur Stadtrechtsgeschichte der Name Jaromir Čelakovský auftauchen würde. Das ist leider nicht der Fall, weil sich Planitz

auf den Kreis der deutschen und österreichischen Städte beschränkt hat. In seiner 1952 erschienenen Bibliographie zur Rechtsgeschichte³⁵ wird zwar der „Grundriss der tschechischen Rechtsgeschichte“ von Jaromír Čelakovský aus dem Jahre 1900³⁶ genannt, bedauerlicher Weise aber werden weder dessen in deutscher Sprache verfasstes Jugendwerk zum Heimfallrecht³⁷ noch dessen umfangreiches Quellenwerk „*Codex iuris municipalis regni Bohemiae*“ nachgewiesen.

Überblickt man das Wirken der drei für die Entwicklung des Faches der Deutschen Rechtsgeschichte bedeutsamen Wissenschaftler Karl Eichhorn, Heinrich Brunner und Hans Planitz, so erkennt man, dass die Wissenschaft von der Rechtshistorie im Lebenszeitraum der drei Gelehrten zwei Umbrüche erlebt hat. Der erste Umbruch wurde zu Beginn des 19. Jahrhunderts – nach dem Untergang des Heiligen Römischen Reiches und seiner Rechtskultur – durch die Historische Rechtsschule herbeigeführt. Das durch diese Schule und die darauf aufbauende pandektistische Lehre geprägte Selbstverständnis der Juristen ging davon aus, dass die Rechtsgeschichte ein wesentlicher Teil der Rechtswissenschaft und zur Gewinnung einer wissenschaftlichen Rechtsdogmatik unentbehrlich sei. Das Werk von Heinrich Brunner legt davon ein klares Zeugnis ab. Der zweite Umbruch erfolgte 100 Jahre später. Durch die Kodifizierung des Zivilrechts entstand für die Rechtshistorie eine neue Situation: Mit der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Jahre 1900 schien die Rechtsgeschichte für das geltende Recht nicht mehr von Bedeutung zu sein.³⁸ Es entstand eine Diskrepanz von Rechtsdogmatik und Rechtsgeschichte. Unter diesen Brüchen leidet das Fach der Deutschen Rechtsgeschichte noch heute, wie die lebhafteste Diskussion um dieses Fach belegt.³⁹ Dabei ist nicht zu übersehen, dass in der Ausbildung der Juristen auch im 21. Jahrhundert das Fach der Rechtsgeschichte nicht nur als Bildungsfach nach wie vor von Bedeutung ist, sondern dazu dient, den jungen Juristen zu ermöglichen, die Grundlagen der europäischen Rechtskultur zu verstehen. Zudem lehrt die Rechtsgeschichte, dass eine kritische Haltung gegenüber der Flut der nationalen und übernationalen Normen erreicht und ein blanker Positivismus nur vermieden werden kann, wenn man aus der Distanz Einblick in das Entstehen und das Vergehen von positiven Rechtsnormen gewonnen hat. Die Universitätsfächer Rechtsvergleichung und Rechtsgeschichte sind also Zwillinge, nicht etwa feindliche Brüder.

Die Erfahrungen in den politischen Krisen des 20. Jahrhunderts haben aber die Einsicht gefördert, dass die Fixierung der älteren rechtsgeschichtlichen Forschung auf die germanischen Ursprünge der Nation die Rechtsgeschichte nicht nur positiv stimuliert hatte. Zunehmend erkennt man, dass der deutsche Nationalismus in den älteren Lehrbüchern des Deutschen Privatrechts und der Deutschen Rechtsgeschichte im 19. und in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts den Blick unzulässig eingeengt hatte, weil man glaubte, genuin deutsche Rechtsgedanken und Rechtsinstitute herausarbeiten zu sollen, regionale Unterschiede vernachlässigen zu können, angeblich fremde Einflüsse – etwa des römischen oder des kanonischen Rechts – aber aus der Betrachtung aussparen zu müssen. Besonders verhängnisvoll war jedoch die im Zeitalter des Nationalsozialismus herrschende Rechtslehre, die nicht nur ein Germanentum darstellte, das es in der Wirklichkeit nie gegeben hatte, sondern die den nationalen Gedanken durch eine völkische und rassistische Doktrin in schrecklicher Weise pervertierte.⁴⁰ Für diese Perversion sind jedoch die drei hier vorgestellten Rechtshistoriker nicht verantwortlich zu machen.

Anmerkungen

- 1 WIEACKER, Franz: *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit*. Göttingen, ²1967, S. 348–416; SCHÄFER, Frank L.: *Juristische Germanistik*. Frankfurt am Main, 2008; RÜCKERT, Joachim: Art. „Historische Rechtsschule“. In: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 2. Berlin, ²2012, Sp. 1048–1055.
- 2 STOBBE, Otto – CONRING, Hermann: *Der Begründer der deutschen Rechtsgeschichte*. Berlin, 1870. Zu Conring vgl. BECKER, Hans-Jürgen: *Diplomatik und Rechtsgeschichte. Conrings Tätigkeit in den bella diplomatica um das Recht der Königskrönung, um die Reichsfreiheit der Stadt Köln und um die Jurisdiktion über die Stadt Lindau*. In: *Hermann Conring (1606–1681)*, herausgegeben von M. Stolleis. Berlin, 1983, S. 335–353; STOLLEIS, Michael: Art. „Conring, Hermann“. In: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 1. Berlin, ²2008, Spalte 882–884.
- 3 FRENSDORFF, F.: Art. „Eichhorn, Karl Friedrich“. In: *Allgemeine Deutsche Biographie*, Bd. 6. 1877, S. 469–481; BÖCKENFÖRDE, Ernst Wolfgang: *Die deutsche verfassungsgeschichtliche Forschung im 19. Jahrhundert. Zeitgebundene Fragestellungen und Leitbilder*. Berlin, 1961, S. 42–73; BADER, Karl Siegfried: Art. „Eichhorn, Karl Friedrich“. In: *Neue deutsche Biographie* IV, 1971, S. 378–379; JELUSIC, Karl: *Die historische Methode Karl Friedrich Eichhorns*. Baden, 1936 (Nachdr. Aalen 1978); SELLERT, Wolfgang – EICHHORN, Karl Friedrich: „Vater der deutschen Rechtsgeschichte“. In: *Juristische Schulung*, 1981, S. 799–801; MICHAELIS, Karl – EICHHORN, Carl Friedrich (1781–1854): Ein Rechtshistoriker zwischen Revolution und Restauration. In: LOOS, Fritz (Hg.): *Rechtswissenschaft in Göttingen. Göttinger Juristen aus 250 Jahren*. Göttingen, 1987, S. 166–189; DILCHER, Gerhard: Art. „Eichhorn, Karl Friedrich“. In: STOLLEIS, Michael (Hg.): *Juristen. Ein biographisches Lexikon*. München, 1995, S. 188–189; SCHRÖDER, Jan: Art. „Karl Friedrich Eichhorn“. In: KLEINHEYER, Gerd – SCHRÖDER, Jan (Hg.): *Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten*. Heidelberg, ³2008, S. 124–127; EBERT, Ina: Art. „Eichhorn, Karl Friedrich“. In: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 1. Berlin, ²2008, Sp. 1244–1245.
- 4 *Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte*, 4 Bände. Göttingen, 1808–1823.
- 5 Über das geschichtliche Studium des Deutschen Rechts. *Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft*, 1 (1815), S. 124–146.
- 6 Zur im 19. Jahrhundert geführten Diskussion des Problems der Konkurrenz von Rechtsquellen unterschiedlichen Ranges, die gleichzeitig am selben Ort Geltung beanspruchen, vgl. SCHRÖDER, Jan: *Recht als Wissenschaft. Geschichte der juristischen Methodenlehre in der Neuzeit (1500–1933)*. München, ²2012, S. 207–210.
- 7 *Einleitung in das deutsche Privatrecht mit Einschluss des Lehensrechts*. Göttingen, 1823 (Nachdr. Goldbach, 2000).
- 8 BADER (wie Anm. 3).
- 9 GRUNDMANN, Herbert: *Monumenta Germaniae Historica 1819–1969*. München, 1969 (Nachdr. München, 1979).
- 10 Vgl. KROESCHELL, Karl: Was ist deutsche Rechtsgeschichte? In: Ders., *Deutsche Rechtsgeschichte*, Bd. 1. Köln/Weimar/Wien, ¹³2008, S. 1 ff.
- 11 LIEBRECHT, Johannes: *Brunners Wissenschaft. Heinrich Brunner (1840–1915) im Spiegel seiner Rechtsgeschichte (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 288)*. Frankfurt am Main, 2014.
- 12 STUTZ, Ulrich – BRUNNER, Heinrich in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung*, 36 (1915), S. IX–LV; BADER, Karl Siegfried: Art. „Brunner, Heinrich“. *Neue Deutsche Biographie*, 2 (1971), S. 682; SCHROEDER, Klaus-Peter: Art. „Brunner, Heinrich“. In: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 1. Berlin, ²2004, Sp. 695–696; LIEBRECHT, Johannes: *Heinrich Brunner (1840–1915)*. In: *Festschrift 200 Jahre Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin*. Berlin/New York, 2010, S. 305–326.
- 13 *Zeugen- und Inquisitionsbeweis der karolingischen Zeit* (Separatdruck aus den Sitzungsberichten der phil. hist. Classe der K. Akad. d. Wiss. Wien, Bd. LI, 1865). Wien, 1866. Vgl. hierzu LIEBRECHT (wie Anm. 11), S. 18–20.
- 14 BADER, Karl Siegfried: Um eine Berufung Heinrich Brunners nach Zürich. *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung*, Bd. 95 (1978), S. 186–201.
- 15 LÜCK, Heiner: Art. „Homeyer, Carl Gustav“. In: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 2, Berlin, ²2009, Sp. 1119–1121.
- 16 Zur Entwicklung des Faches der deutschen Rechtsgeschichte in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts vgl. ROTH, Paul: Die rechtsgeschichtliche Forschung seit Eichhorn. *Zeitschrift für Rechtsgeschichte* 1 (1861), S. 7–27; DILCHER, Gerhard – KERN, Bernd-Rüdiger: Die juristische Germanistik des 19. Jahrhunderts und die Fachtradition der Deutschen Rechtsgeschichte. *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (Germanistische Abteilung)*, Bd. 101 (1984), S. 1–46.
- 17 Zur Wissenschaftsgeschichte des Begriffs „germanisch“ und „germanisches Recht“ vgl. DILCHER, Gerhard – DISTLER, Eva-Marie (Hg.): *Leges, gentes, regna. Zur Rolle von germanischen Rechtsgewohnheiten und lateinischer Schrifttradition bei der Ausbildung der frühmittelalterlichen Rechtskultur*. Berlin, 2006; DILCHER, Gerhard: Art. „Germanisches Recht“. In: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 2, Berlin, ²2009, Sp. 241–252.

- 18 *Deutsche Rechtsgeschichte*, 2 Bände. Leipzig, 1887 und 1892 (2. Aufl. Berlin, 1906; Nachdr. Berlin, 1961 und 2006); *Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte*. Leipzig, 1901 (8. Aufl., besorgt von Claudius Freiherrn von SCHWERIN. München, 1930). Zu diesen Werken vgl. LIEBRECHT (wie Anm. 11), S. 41–52. Zum Begriff der sog. „juristischen Rechtsgeschichte“ vgl. LIEBRECHT (wie Anm. 11), S. 146–178.
- 19 *Carta und notitia: Ein Beitrag zur Geschichte der germanischen Urkunde*. Berlin, 1877; *Zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde*. Berlin, 1880 (Nachdr. Aalen 1961). – Zur Darstellung des Rechts der Urkunde vgl. LIEBRECHT (wie Anm. 11), S. 33–41.
- 20 LIEBRECHT (wie Anm. 11), S. 179–215.
- 21 LIEBRECHT (wie Anm. 11), S. 250–256.
- 22 LIEBRECHT (wie Anm. 11), S. 205.
- 23 LIEBRECHT (wie Anm. 11), S. 211 ff. – Zum Deutschen Juristentag vgl. CONRAD, Hermann – DILCHER, Gerhard – KURLAND, Hans-Joachim: *Der Deutsche Juristentag: 1860–1994*. München, 1997; Kiesow, Rainer Maria: Die Tage der Juristen. Der Deutsche Juristentag wird 150 Jahre alt. In: *myops* Nr. 10 (2010), S. 4–18.
- 24 Vgl. WEITZEL, Jürgen: Worte der Vorläufer. In: DILCHER, Gerhard – DISTLER, Eva-Marie (wie Anm. 17), S. 43–50.
- 25 Vgl. hierzu MODZELEWSKI, Karol: *Barbarzyńska Europa*. Warschau, 2004; Ders., Thing und Acht. Zu vergleichenden Studien der germanischen und slawischen Stammesverfassung. In: DILCHER, Gerhard – DISTLER, Eva-Marie (wie Anm. 17), S. 79–89.
- 26 Planitz, Hans in: *Österreichische Geschichtswissenschaft der Gegenwart in Selbstdarstellungen*, Bd. 2, geleitet von Nikolaus Grass (Schlern-Schriften Bd. 69). Innsbruck, 1951, S. 124–138; BECKER, Hans-Jürgen: Art. „Planitz, Hans“. In: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 3, 1. Aufl. 1984, Sp. 1767–1769; Ders., Art. „Planitz, Hans“. In: *Neue Deutsche Biographie*, Bd. 20. Berlin, 2001, S. 501; Ders., Hans Planitz (1882–1954). Die Erforschung der Geschichte des deutschen Privat- und Vollstreckungsrechts und der Geschichte der mittelalterlichen Stadt. In: Augberg, Steffen – Funke, Andreas (Hg.): *Kölner Juristen im 20. Jahrhundert*. Tübingen, 2013, S. 75–99. Das Folgende schließt sich eng an den zuletzt genannten Beitrag an.
- 27 PLANITZ, Johannes [sic]: *Das Wesen des kaufmännischen Zurückbehaltungsrechts*. Leipzig, 1906.
- 28 vom BROCKE, Bernhard: Art. „Lamprecht, Karl“. In: *Neue Deutsche Biographie*, Bd. 13. Berlin, 1982, S. 467–472; WESSELING, Klaus-Gunther: Art. Lamprecht, Karl“. In: *Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon*, Bd. 16. Herzberg, 1999, Sp. 891–932.
- 29 DILCHER, Gerhard – PLANITZ, Hans (1882–1954). In: DIESTELKAMP, Bernhard – STOLLEIS, Michael (Hrsg.): *Juristen an der Universität Frankfurt am Main*. Baden-Baden, 1989, S. 102–116.
- 30 CONRAD, Hermann: Nachruf auf Hans Planitz. *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung* 71 (1954), S. XIII–XXVI, insbes. XVI.
- 31 *Die Vermögensvollstreckung im deutschen mittelalterlichen Recht*. Leipzig, 1912; *Grundlagen des deutschen Arrestprozesses: ein Beitrag zur deutschen Prozessgeschichte*. Leipzig, 1922; *Schuldbann und Liegenschaftsvollstreckung*. Köln, 1932; *Das Deutsche Grundpfandrecht*. Weimar, 1936 (Nachdr. Wien/Köln/Graz, 1982).
- 32 Konstitutivakt und Eintragung in den Kölner Schreinsurkunden des 12. und 13. Jahrhunderts. In: *Festschrift für Alfred Schultze*. Weimar, 1934, S. 175–205; Die Kölner Schreinsbücher des 13. und 14. Jahrhunderts, hg. zusammen mit Thea Buyken (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 46). Weimar, 1937.
- 33 *Die deutsche Stadt im Mittelalter. Von der Römerzeit bis zu den Zunftkämpfen*. Graz-Köln, 1954 (zahlreiche Nachdrucke, zuletzt Wiesbaden, 1998).
- 34 *Germanische Rechtsgeschichte*, 1936 (erweitert unter dem Titel „Deutsche Rechtsgeschichte, 4. Aufl. bearb. von Karl August Eckhardt. Köln-Wien, 1981).
- 35 *Bibliographie zur deutschen Rechtsgeschichte*, hg. von Hans Planitz und Thea von der Lieck-Buyken, 2 Bände. Frankfurt am Main, 1952.
- 36 *Povšechné české dějiny právní*. Praha, 1900.
- 37 *Das Heimfallsrecht auf das freivererbliche Vermögen in Böhmen: Ein Beitrag zur böhmischen Rechtsgeschichte*. Prag, 1882.
- 38 Dies gilt insbesondere für die römische Rechtsgeschichte, nicht jedoch für die Staats- und Verfassungsgeschichte. Hierzu STOLLEIS, Michael: *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*, 4 Bände. München, 1988–2012.
- 39 Vgl. etwa KLIPPEL, Diethelm: *Juristische Zeitgeschichte. Die Bedeutung der Rechtsgeschichte für die Zivilrechtswissenschaft*. Gießen, 1985; ZIMMERMANN, Reinhard: Heutiges Recht, Römisches Recht und heutiges Römisches Recht. Die Geschichte einer Emanzipation durch „Auseinanderdenken“. In: Ders. (Hg.), *Rechtsgeschichte und Privatrechtsdogmatik*. Heidelberg, 1999, S. 1–39; PICKER, Eduard: Von Traumen und Träumen der Rechtsgeschichte. Zu Krise, Paralyse und Katharsis einer gebeutelten Wissenschaft. In: KLIPPEL, Diethelm (Hg.): *Colloquia für Dieter Schwab zum 65. Geburtstag*. Bielefeld, 2000, S. 137–151; HAFERKAMP, Hans-Peter: Die Rechtsgeschichte als Teildisziplin der Rechtswissenschaft im Jahr 2033? In: *Berliner Wissenschaftliche Gesellschaft – BWG, Jahrbuch* 2000. Berlin, 2001, S. 135–143; ECKERT, Jörn: Die Krise der Rechtsgeschichte und die Frage nach ihrem Nutzen für die Theorie und die Praxis des Rechts.

In: Ders. (Hg.), *Der praktische Nutzen der Rechtsgeschichte. Hans Hattenhauer zum 8. September 2001*. Heidelberg, 2003, S. 121–158.

- ⁴⁰ Vgl. hierzu etwa RÜTHERS, Bernd: *Die unbegrenzte Auslegung. Zum Wandel der Privatrechtsordnung im Nationalsozialismus*. Tübingen, 1968 (7. Aufl. Tübingen, 2012); RÜCKERT, Joachim – WILLOWEIT, Dietmar: *Die Deutsche Rechtsgeschichte in der NS-Zeit. Ihr Vorgeschichte und ihre Nachwirkungen*. Tübingen, 1995; STOLLEIS, Michael: *Recht im Unrecht. Studien zur Rechtsgeschichte des Nationalsozialismus*. Frankfurt am Main, ²2006.

The expansion of the Branch German Legal History for Example Karl Friedrich Eichhorn (1781–1854), Heinrich Brunner (1840–1915) and Hans Planitz (1882–1954)

Hans-Jürgen Becker

Summary

The scientific discipline of German History of Law (“Deutsche Rechtsgeschichte”) has its origin in the 19th century. The “Historische Rechtsschule” founded at the university of Berlin by Friedrich Carl von Savigny and Karl Friedrich Eichhorn (about the year 1815), proceeded from the Roman law, but focussed also upon studies in the medieval history of civil and criminal law in Germany. Scholars tried to find the origins of a common development of law in the early middle ages and established the doctrine of a general Germanic law supposed to have been valid all over Western Europe. The decades after the foundation of the German Empire in 1871 were the prime of studies in History of Law owing to the works of Heinrich Brunner. In the 20th century scholars began to give up the transmitted doctrine of a Germanic history of law. Academic teachers like Hans Planitz preferred specialized investigations and directed attention to fields of research as the history of procedural law, real estate law or the development of municipal rights.